

**Rehagruppen**  
  
**Leonberg e.V.**

**Satzung**

Stand 17.03.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rehagruppen Leonberg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leonberg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied der Landesorganisation der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR)
5. Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e. V. (WLSB) und erkennt die Satzungsbestimmungen und Verordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ambulante Durchführung von umfassenden Rehabilitationsprogrammen bei Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch Gesundheitsbildung und Laienaufklärung zur Änderung von risikoreichen Lebensweisen.
2. Dieser Satzungszweck wird besonders durch gezielte Bewegungstherapie, Ernährungsberatung, Stressmanagement, Entspannungstherapie, Raucherentwöhnung und andere für die Ziele notwendige Maßnahmen erreicht.
3. Bei der Gruppenarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen ambulanten Herzgruppen gelten die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e. V. (DGPR)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
Unberührt bleiben die im § 9.2. aufgeführten Vergütungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und strebt keinen Gewinn an.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Leistungen des Vereins zu fördern oder in Anspruch zu nehmen.
2. Neben reinen Förderern gibt es zwei weitere Gruppen im Verein: Ärzte und Übungsleiter bieten als Mitglieder ihre Leistungen an, Patienten nehmen Leistungen in Anspruch.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach Antrag der Vorstand, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ärzte und Übungsleiter, die zur Leitung und Betreuung in unserem Verein eingesetzt sind, sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) durch Tod
  - b) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - c) durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss. Der Austritt ist wirksam nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand bis spätestens 30.9. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es:
  - a) in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt
  - b) sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht
  - c) trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **1. Rechte**

- a. Teilnahme am Sport (Benutzung der Sportanlagen)
- b. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- c. Anspruch auf Leistungen aus der Pflichtversicherung im WLSB
- d. Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- e. Wahl- und Stimmrecht

### **2. Pflichten**

- a. Anerkennung der Satzungsbestimmungen
- b. Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- c. Beachten der Hausordnung der Übungsstätten
- d. Befolgen von Anordnungen der Aufsichtspersonen
- e. Mitteilung von Adress- und Kontoänderungen

## **§ 6 Beitrag**

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Zahlungsweise des Beitrages.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Details werden in der Beitragsordnung geregelt

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Schlichtungsausschuss

## § 8 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.  
Ihm gehören an:  
die / der erste Vorsitzende  
die / der zweite Vorsitzende  
die/ der dritte Vorsitzende  
die / der Kassenwart/in  
die / der Schriftführer/in  
mindestens ein/e Beisitzer/in  
Im Vorstand sollten die Gruppen der Patienten, der Übungsleiter und der Ärzte vertreten sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden,  
dem zweiten und  
dem dritten Vorsitzenden,  
jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des ersten und zweiten Stellvertreters auf den Verhinderungsfall beschränkt.
3. Die Funktionsträger im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit versetzter Wahlperiode (erster Vorsitzender, dritter Vorsitzender und Kassierer bzw. zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer) gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand oder von diesem gegebenenfalls beauftragte Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Ausnahmen davon sind:

- a. Für Büro- und Abrechnungsaufgaben kann eine bezahlte Hilfskraft eingestellt werden bzw. können diese Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern gegen Bezahlung übernommen werden.
- b. Der Vorstand regelt den Einsatz der Übungsleiter und Ärzte sowie deren Honorierung/Vergütung.
- c. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Wahl des Schlichtungsausschusses
  - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. Vereinsauflösung

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
  - a. wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
  - b. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder
  - c. drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.  
Vorschläge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zugestellt werden.
8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zugestellt werden.
9. Über alle Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### **§ 12 Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schlichtungsausschuss bestimmt von sich aus einen Vorsitzenden. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes eine Entscheidung herbeizuführen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereines bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 17.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.